



AMTSBLATT

Gemeinsames Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover

JAHRGANG 2011

HANNOVER, 01. DEZEMBER 2011

NR. 46

INHALT

SEITE

**A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER
UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER**

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

Hauptsatzung der Stadt Hemmingen 508

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 C „Gewerbegebiet Ost – 2. Erweiterung“, 4. Änderung,
Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt 509

Flächennutzungsplan 2000 der Stadt Neustadt a. Rbge.
Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 „Biogasanlage Welze“,
Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Welze
Bebauungsplan Nr. 630 „Biogasanlage Welze“, Stadt Neustadt a. Rbge., Stadtteil Welze

3. Gemeinde UETZE

2. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2011 511

2. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2011 512

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Redaktionsschluss für das letzte Amtsblatt
ist Montag der 19.12.2011,
Erscheinungstermin 29.12.2011.
Das erste Amtsblatt für 2012 erscheint am 12.01.2012

A) SATZUNGEN, VERORDNUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER REGION HANNOVER UND DER LANDESHAUPTSTADT HANNOVER

Region Hannover

Landeshauptstadt Hannover

B) SATZUNGEN UND BEKANNTMACHUNGEN DER STÄDTE UND GEMEINDEN

1. Stadt HEMMINGEN

Hauptsatzung der Stadt Hemmingen

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Hemmingen in seiner Sitzung am 17.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

**§ 1
Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Stadt Hemmingen“
- (2) Die Namen der ehemaligen Gemeinden Arnum, Devese, Harkenbleck, Hemmingen-Westerfeld, Hiddestorf, Ohlendorf und Wilkenburg werden als Ortsteilbezeichnung weitergeführt

**§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt in Silber sieben als Leiste aneinander gereiht, mit je einem Nagelkopf belegte, aufrechte rote Rauten.
- (2) Die Farben der Flagge sind weiß-rot.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Stadt Hemmingen – Region Hannover“
- (4) Die ehemaligen Gemeindeflaggen und -wappen können bei Veranstaltungen in den Ortsteilen nach Genehmigung durch die Stadt sowie in Druckerzeugnissen für die Stadt oder den jeweiligen Ortsteil verwendet werden.

**§ 3
Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 25.000 Euro übersteigt.

**§ 4
Verwaltungsausschuss**

Dem Verwaltungsausschuss gehört neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister, den Beigeordneten und den Mitgliedern nach § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG die allgemeine Vertreterin bzw. der allgemeine Vertreter des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin als Beamtin bzw. Beamter auf Zeit dem Verwaltungsausschuss mit beratender Stimme an.

**§ 5
Beamtinnen und Beamte auf Zeit**

Außer der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister wird die allgemeine Vertreterin oder der allgemeine Vertreter als Erste Stadträtin oder Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

**§ 6
Einwohnerversammlungen**

- (1) Der Bürgermeister/Die Bürgermeisterin unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebiets rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.
- (2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

**§ 7
Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Stadt/Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Hemmingen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstößen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 NKomVG Absatz 1 oder der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin gemäß § 85 NKomVG ausschließlich zuständig sind. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen und Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 8

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Stadt werden im „Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover“ bekannt gemacht. Zusätzlich soll auf diese Bekanntmachungen nachrichtlich im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ und im Internetauftritt der Stadt hingewiesen werden.
- (2) Sind Pläne, Karten, Zeichnungen oder andere Anlagen Bestandteile von Rechtsvorschriften, so kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile nach Absatz 1 dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Hemmingen zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden. Die Ersatzbekanntmachung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift in groben Zügen umschrieben wird. Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist. Die Ersatzbekanntmachung wird vom Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin angeordnet. Die Anordnung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Rechtsvorschrift im Gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover veröffentlicht.
- (3) Bekanntmachungen, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden im amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Hemmingen „rings um uns“ veröffentlicht. Erscheint die „rings um uns“ nicht mehr rechtzeitig, erfolgt die Bekanntmachung in der Teilausgabe der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung/Neue Presse für Hemmingen (zurzeit Leine-Nachrichten). Wird zu Sitzungen des Rates bzw. der Ausschüsse mit verkürzter Ladungsfrist geladen oder werden Nachträge zur Tagesordnung erstellt, so wird, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung nach Satz 1 oder 2 nicht mehr sichergestellt werden kann, durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathausplatz veröffentlicht.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Stadt Hemmingen vom 30.11.2006 außer Kraft.

Hemmingen, den 18. November 2011

STADT HEMMINGEN
Schacht-Gaida
Bürgermeister

2. Stadt NEUSTADT AM RÜBENBERGE

Bebauungsplan Nr. 128 C „Gewerbegebiet Ost – 2. Erweiterung“, 4. Änderung, Stadt Neustadt a. Rbge., Kernstadt

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **06.10.2011** den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit integriertem Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 NGO bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.



Geltungsbereich

Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.

Der Bebauungsplan Nr. 128 C „Gewerbegebiet Ost – 2. Erweiterung“, 4. Änderung, mit Begründung mit integriertem Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung, wird bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresienstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Dies gilt auch für die VDI-Richtlinie 2714 „Schallausbreitung im Freien“.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 15.11.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

Die Region Hannover hat gemäß § 6 des Baugesetzbuches (BauGB) mit Verfügung vom **21.11.2011** – Az.: 61.03-21101-28/12-8/11 – die o. g. Flächennutzungsplanänderung genehmigt.

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat in seiner Sitzung am **30.06.2011** den o. g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Die Begründung mit Umweltbericht gemäß § 9 Abs. 8 BauGB und die Zusammenfassende Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB haben an dieser Beschlussfassung teilgenommen.

Der Beschluss des Bebauungsplanes wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB i. V. m. § 6 Abs. 3 NGO bekannt gemacht. Der Bebauungsplan tritt mit dieser Bekanntmachung in Kraft. Der Bebauungsplan wurde gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Die Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 und der Bebauungsplan Nr. 630, jeweils mit Begründung mit Umweltbericht und Zusammenfassender Erklärung, werden bei der Stadt Neustadt a. Rbge. – Team Stadtplanung –, Theresienstraße 4, 31535 Neustadt a. Rbge., während der Öffnungszeiten: Montag und Dienstag 08.00 – 16.00 Uhr, Donnerstag 08.00 – 18.00 Uhr, Mittwoch und Freitag 08.00 – 12.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

- I. Nach § 215 Abs. 1 Satz 1 BauGB werden unbeachtlich
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.
- II. Entschädigungsberechtigte können gemäß § 44 Abs. 3 Satz 1 BauGB Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Der Entschädigungsberechtigte kann die Fälligkeit des Anspruchs gemäß § 44 Abs. 3 Satz 2 BauGB dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei der Stadt Neustadt a. Rbge. beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt gemäß § 44 Abs. 4 BauGB, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Absatz 3 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Neustadt a. Rbge., den 22.11.2011

STADT NEUSTADT A. RBGE.
Der Bürgermeister
im Auftrag
Dr. Weusthoff

Geltungsbereich
der Flächennutzungsplanänderung Nr. 28 und des Bebauungsplanes Nr. 630.
Der Geltungsbereich ist vorstehender Planskizze zu entnehmen.



3. Gemeinde UETZE

2. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Uetze für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 13.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
		- Euro -		
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	24.716.500	2.905.500	548.200	27.073.800
ordentliche Aufwendungen	31.208.400	533.400	120.000	31.621.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	24.028.700	2.905.500	548.200	26.386.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	29.760.400	533.400	120.000	30.173.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	982.900	315.000	250.000	1.047.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.169.500	15.000	0	2.184.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.438.800	0	302.200	1.136.600
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	252.200	0	0	252.200
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	26.450.400	3.220.500	1.100.400	28.570.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	32.182.100	548.400	120.000	32.610.500

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.438.800 € um -302.200 € vermindert und damit auf 1.136.600 € neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 438.000 € um 600.000 € erhöht und damit auf 1.038.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

Als unerhebliche investive oder finanziende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 17.10.2011

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

2. Nachtragshaushaltsatzung des EB Gebäudeservice und Bauhof für das Haushaltsjahr 2011

Aufgrund des § 87 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Uetze in der Sitzung am 13.10.2011 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

1	2	3	4	5
die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von				
erhöht um				
vermindert um				
und damit der Gesamtbetrag des Haushaltspans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf				
- Euro -				
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.227.300	0	0	6.227.300
ordentliche Aufwendungen	6.152.100	80.000	0	6.232.100
außerordentliche Erträge	2.480.700	0	0	2.480.700
außerordentliche Aufwendungen	2.480.700	0	0	2.480.700
Finanzaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.997.700	0	0	5.997.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.274.400	80.000	0	5.354.400
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.971.500	100.000	25.000	2.046.500
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.842.800	0	0	1.842.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	544.600	0	0	544.600
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzaushalts	7.840.500	0	0	7.840.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzaushalts	7.790.500	180.000	25.000	7.945.500

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 745.000 € erhöht und damit auf 745.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Als unerhebliche investive oder finanziende Auszahlung im Rahmen der einseitigen Deckungsfähigkeit gem. § 19 Abs. 4 GemHKVO wird eine Wertgrenze in Höhe von 5.000,00 € je Ausgabefall festgesetzt. Der Gesamtauszahlungsbetrag im Rahmen der vorgenannten Deckungsfähigkeit wird auf 25 % des Aufwendungsansatzes begrenzt.

Uetze, den 17.10.2011

GEMEINDE UETZE
Werner Backeberg
Bürgermeister

Die vorstehende 2. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung wurde hinsichtlich der §§ 2, 3 und 4 für die Gemeinde Uetze und der §§ 2 und 3 des Eigenbetriebs „Gebäudeservice und Bauhof Uetze (GBU) von der Region Hannover mit Verfügung vom 10.11.2011 - Az. 151421/1 (14) - genehmigt.

Der Haushaltsplan mit allen Anlagen liegt im Anschluss an die Veröffentlichung nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG an sieben Tagen - ohne Sonn- und Feiertage sowie dienstfreie Werkstage - zur Einsichtnahme in der Gemeinde Uetze - Kämmerei -, Marktstraße 9, 31311 Uetze, Raum 009, öffentlich aus.

Uetze, den 18. Nov. 2011

GEMEINDE UETZE
Der Bürgermeister
Werner Backeberg

C) SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

Herausgeber, Druck und Verlag
Region Hannover, Hildesheimer Straße 20, 30169 Hannover
Telefon: (0511) 61 62 24 18, Fax: (0511) 61 62 26 64
E-Mail: Amtsblatt@region-hannover.de
E-Mail (intern): Info_Amtsblatt
Internet: www.hannover.de
Gebühren für die Zeile (Schrift-/Leerzeile) 0,90 €
Gebühren für 1/2 Seite 61,00 €
Gebühren für 1 Seite 123,00 €
Bezugspreis (zuzüglich Versandkosten) 0,30 €
Erscheint nach Bedarf – in der Regel alle 7 Tage donnerstags –
Redaktionsschluss: jeweils mittwochs der Vorwoche um 14.00 Uhr

PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, H 20151